KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 1995

zur Abweisung eines Antrags Frankreichs auf Genehmigung zur Anwendung von Schutzmaßnahmen betreffend pharmazeutische Erzeugnisse aus Spanien

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(96/318/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 379,

gestützt auf den Antrag Frankreichs,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Frankreich hat mit Schreiben vom 29. September 1995 bei der Kommission einen Antrag auf Genehmigung zur Anwendung von Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 379 der Beitrittsakte gestellt, mit denen die Einfuhr pharmazeutischer Erzeugnisse von Spanien, die in Frankreich, aber nicht in Spanien durch ein Erzeugnispatent geschützt sind, nach Frankreich verweigert werden soll.

Der von den französischen Behörden übermittelte Antrag enthält ausreichende Tatsachenangaben, damit die Kommission die Begründetheit des Antrags würdigen kann.

Die französischen Behörden stützen ihren Antrag auf die wirtschaftlichen Schwierigkeiten, denen der Arzneimittelmarkt in Frankreich nach ihrer Aussage aufgrund des Ablaufs der in Artikel 47 der Beitrittsakte vorgesehenen Übergangszeit, d. h. am 7. Oktober 1995, ausgesetzt wäre. Da die Preise für Arzneispezialitäten auf dem spanischen Markt je nach Spezialität um 12 bis 100 % unter den Preisen für die gleichen Erzeugnisse auf dem französischen Markt liegen, werde der Ablauf der Übergangszeit eine spürbare Zunahme der Paralleleinfuhren aus Spanien zur Folge haben. Diese Zunahme werde die Anteile der französischen Unternehmen auf dem Markt der Paralleleinfuhren beeinträchtigen.

Artikel 379 weicht von einem grundlegenden Prinzip des Vertrages, dem freien Warenverkehr, ab und ist deshalb nach der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs eng auszulegen.

Daher kann entsprechend dieser Rechtsprechung und der ständigen Praxis der Kommission Artikel 379 der Beitrittsakte keine Anwendung finden.

Artikel 379 bezweckt, es in einem bestimmten Wirtschaftszweig, der von Schwierigkeiten erheblich und voraussichtlich anhaltend getroffen ist, zu ermöglichen, die Lage wieder auszugleichen und den betreffenden Wirtschaftszweig an die Wirtschaft des Gemeinsamen Marktes anzupassen.

Eine Analyse der von den französischen Behörden übermittelten Wirtschaftsdaten hat gezeigt, daß die Voraussetzungen für eine Anwendung von Artikel 379 der Beitrittsakte nicht erfüllt sind. Insbesondere geht aus ihr hervor, daß die Arzneimittelindustrie in Frankreich keinen erheblichen und voraussichtlich anhaltenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten ausgesetzt ist. Die Zunahme des Umfangs der Einfuhren der in Frankreich, jedoch nicht in Spanien patentierten Arzneimittel aus Spanien erscheint auf längere Sicht nicht so bedeutend, daß sie geeignet wäre, auf dem französischen Arzneimittelmarkt zu erheblichen wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu führen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Antrag Frankreichs gemäß Artikel 379 der Beitrittsakte auf Genehmigung von Schutzmaßnahmen zur Verweigerung der Einfuhr pharmazeutischer Erzeugnisse aus Spanien, die in Frankreich, jedoch nicht in Spanien durch ein Erzeugnispatent geschützt sind, nach Frankreich wird abgewiesen.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 20. Dezember 1995

Für die Kommission

Mario MONTI

Mitglied der Kommission